

# Satzung des Vereins „Die Tafel Emmendingen & Waldkirch e. V.“

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Die Tafel Emmendingen & Waldkirch e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Emmendingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Lebensmitteln sowie von Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs und deren günstige Weitergabe an bedürftige Personen entsprechend den Voraussetzungen des §53 (2) der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich. Das schließt nicht die Gewährung der Ehrenamtszuschläge gemäß §3 /26a Einkommenssteuergesetz (EStG.) aus, die nach Beschluss des Vorstandes gewährt wird.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Aufnahmebestätigung in Kraft.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein gemäß §3/ 5. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er muss in schriftlicher Form erfolgen. Das Mitglied muss im Ein- und Austrittsjahr den vollen Beitrag leisten.
5. Durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder seine Beitragsverpflichtung nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Das Mitglied muss zu den Versammlungen eingeladen und angehört werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## §4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## §5 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, einer von Emmendingen und einer von Waldkirch, von denen eine/r die Kassenführung übernimmt
  - b. zwei stellvertretende Vorsitzende, einer von Emmendingen und einer von Waldkirch
  - c. der/die Schriftführer/in
  - d. bis zu acht Beisitzer/innen, min. 2 von Emmendingen und 2 von Waldkirch
  - e. für Vorstandsmitglieder, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, gilt § 34 BGB (Abstimmungsrecht).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet jedoch auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Zu einer Vervollständigung kann der Vorstand während der Wahlperiode Mitglieder hinzuwählen (kooptieren)

4. Zur Vertretung des Vereins (§26 BGB) sind die Vorsitzenden berechtigt; jede/r von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Verträge ab einem Betrag von 1000,00 € müssen von allen Vorsitzenden unterschrieben werden. Bei Arbeitsverträgen ist die Unterzeichnung nur durch einen Vorsitzenden erforderlich. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter/innen nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Stellvertretung berechtigt.
5. Der Vorstand ist jederzeit beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies innerhalb von vier Wochen tun, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Post oder E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer. Sie beschließt unter anderem über:
  - die Entlastung des Kassierers/in und des gesamten Vorstandes
  - Anträge der Mitglieder
  - den Haushaltsplan
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
  - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - den Kassenbericht des/der Kassierer/in
6. Über die Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, welches von einem der Vorsitzenden, dem Schriftführer/in und dem /der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird.

#### **§7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Vereinsjahr.
  5. Erstellung des Kassenberichtes durch den/die Kassierer/in
  6. Vorlage des Kassenberichtes für die Kassenprüfer/innen

#### **§8 Aufwandsersatz**

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über die Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

#### **§9 Schlussbestimmung und Auflösung**

1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge hierfür sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Versammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vermögen des Vereins. Das Vermögen des Vereins kann jedoch nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke übergeben werden.